

Planungsgruppe 91
Frau Beate Prill
Jägerstr. 7
99867 Gotha

Planungsgruppe 91	
EINGANG	
am	30. SEP. 2019
f	1



Ihre Zeichen: 440-4541-3102/2016-16067087

Ihre Nachricht vom 05.09.19

Datum: 27.09.19

Bebauungsplan (BP) WG/MI Bahnhofstraße Bufeleben, 2. Änderung

Sehr geehrte Frau Prill,

Ihr Schreiben vom 05.09.19 mit Anlage wurde vom NABU Landesverband Thüringen zur Bearbeitung an den Kreisverband Gotha übergeben und in unserer Vorstandssitzung am 16.09.19 diskutiert. Wir geben dazu folgende Stellungnahme ab:

Für das Plangebiet gibt es einen genehmigten BP aus dem Jahre 1995 mit einer Änderung im Jahre 1996. Jetzt soll mit der Änderung der Anteil für Gewerbefläche reduziert, der Anteil für Wohngebietsfläche neu parzelliert und eine Grünfläche zum Erhalt bzw. Umbau als Obstwiese festgeschrieben werden. Der NABU begrüßt solche Zielstellungen, wie Erhalt eines Teiles der Grünfläche oder die Verringerung von nötiger Verkehrsfläche und damit geringerer Versiegelung. Diese positiven Veränderungen werden in der Begründung auch laufend hervorgehoben, die Behandlung der Eingriffe aber eher leger oder gar nicht behandelt, sondern die alte Genehmigung als Begründung herangezogen.

Auf S. 5 wird die rechtliche Forderung zur Durchführung einer Umweltprüfung und Dokumentation genannt. In der Bewertung der Umweltauswirkungen ab S. 42 werden diese aber nur gesehen im Vergleich mit dem 1995 genehmigten BP und nicht die wirklichen Eingriffe (Versiegelungen durch Hausbau und Verkehr) betrachtet. Auf S. 47 wird behauptet: „Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs speziell auf die Flora wurden in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Kap. 9.4) untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Eingriff mit den aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des **vorhabenbezogenen** Bebauungsplanes ausgeglichen werden kann.“ Dem entgegen steht auf S. 51: „Vor dem Hintergrund, dass eine rechtskräftige Bebauungsplan geändert wird, wurde keine Bilanzierung auf Grundlage der „Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens ... erstellt.“ Die Flächenbilanz auf S. 52 ist nur ein Vergleich zwischen genehmigtem BP und 2. Änderung. Unter diesem Gesichtspunkt werden auch alle Schutzgüter (S. 42ff) bewertet und nicht nach den vorhandenen Gegebenheiten. Nachfolgend Beispiele:

S. 42: Resümee Schutzgut Fläche: „Mit der 2. Änderung des BP gehen keine zusätzlichen Flächenversiegelungen bislang unversiegelter Flächen einher“. Das stimmt nicht. 2. Bauabschnitt des WG ist jetzt unversiegelt und wird nach Plan mit 0,6 ha total versiegelt. Im MI ist auch noch eine weitere Totalversiegelung geplant.

S. 43: Resümee Schutzgut Boden: „... wird das bisher zulässige Maß an Versiegelung deutlich verringert.“ Stimmt, aber verschwiegen, dass Boden auf etwa 1 ha total vernichtet wird.

S. 46: Resümee Schutzgut Klima und Luft: „... das Kleinklima des Gebietes aufgrund der Verringerung der Versiegelung und Erhöhung der Grünflächen verbessert wird.“ Wenn diese Faktoren für die Verbesserung des Klimas ausschlaggebend sind, dann stimmt das nicht, denn die Versiegelung wird nach dem derzeitigen Ist-Bestand erhöht und die Grünflächen vermindert.

- b. w. -

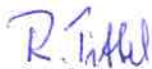
S. 47: Resümee Schutzgut Tiere und Pflanzen: „Es entstehen nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen.“ Es wurde eingeschätzt, dass auf dem Plangebiet kein Feldhamster vorkommt, trotzdem dies nochmals durch Frau Martens bestätigen lassen, als Nachweis für die Beachtung des Naturschutzes. Weitere viel eher mögliche Vorkommen sind nicht untersucht, z. B. Fledermäuse, Insekten, die bisherige Nutzung der Grünflächen als Nahrungshabitate für Schwalben; oder die potenzielle Ansiedlungsmöglichkeit des Weißstorches infolge Anwesenheit von Altstörchen im Ort.

S. 51: Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltwirkungen: Mit den Maßnahmen A, planungsrechtliche Festlegungen, B, bauordnungsrechtliche Festsetzungen, C, Empfehlungen zu Regenwasser und Mutterboden, und C, Meldepflicht zu Bodendenkmalen und Schadstoffen, wird keinerlei Ausgleichsmaßnahme vorgeschlagen. Erhalt von Obstwiese, Grabeland und Verkehrsbegleitgrün basieren zum größten Teil auf bereits vorhandene Naturausstattung. Zur Total- und Teilversiegelung werden keine Ausgleichsmaßnahmen angegangen.

Wie oben erwähnt, wird in den meisten Gesichtspunkten die 2. Änderung zum BP mit der damaligen Genehmigung begründet. Im Jahre 1995 gab es keine Thüringer Ausgleichsregelung und die Genehmigungen wurden ohne Beachtung vieler naturschutzrelevanter Belange gegeben. Wir stimmen nicht zu, dass heute nach über 2 Jahrzehnten die 2. Änderung des BP mit den damaligen Gesetzlichkeiten durchgesetzt werden soll und fordern eine Flächenbilanz nach Thüringer Ausgleichsregelung mit Gegenüberstellung des jetzigen Istzustandes und dem Planvorhaben.

Wir schätzen ein, dass mit den heute geltenden Forderungen der Ausgleich der geplanten Total- und Teilversiegelungen nicht auf der Planfläche bewerkstelligt werden kann. Deshalb schlagen wir vor, den Verlust von jetzt noch vorhandenem Grünland durch Schaffung von Grünland an anderer Stelle zu kompensieren.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Tittel

Im Auftrag des NABU LV Thüringen